

Coronavirus FAQs - Schulen

- [Wie ist der Regelbetrieb zum Schuljahr 2020/21 geplant](#)
- [Welche Infektionsschutzmaßnahmen gelten an Schulen zum Schuljahr 2020/21](#)
- [Müssen während des Unterrichts Masken getragen werden](#)
- [Was ist mit dem Schulweg](#)
- [Was ist mit Ausflügen](#)
- [Finden an den Schulen Elternabende und Gremiensitzungen statt](#)
- [Wann bekomme ich gezahlte Gebühren für die VSK und die Früh- und Spätbetreuung an Schulen zurückerstattet](#)
- [Was ist mit dem schulischen Mittagessen](#)
- [Wie sieht es mit Büffets beim Mittagessen aus](#)
- [Welche präventiven Maßnahmen sollen Schulen ergreifen](#)
- [Wie gehen Schulen mit geplanten Veranstaltungen um](#)
- [Müssen Klassenreisen/Schüleraustausche abgesagt werden](#)
- [Wie sehen die Angebote in den Herbstferien aus](#)
- [Welche Testverfahren gibt es für Beschäftigte der Schulbehörde an den Schulen](#)
- [Was ist mit Risikopatienten oder Angehörigen von Risikopatienten](#)
- [Was ist mit Schülern, die zu Risikogruppen gehören oder in einer häuslichen Gemeinschaft mit einer Person wohnen, die einer Risikogruppe angehört ...und was mit Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrern](#)
- [Welche Abstands- und Kontaktregeln gelten](#)
- [Warum Masken auf dem Schulhof, aber nicht in den Klassenräumen](#)
- [Wie werden die schulischen Räumlichkeiten gelüftet](#)
- [Wie werden die schulischen Räumlichkeiten gereinigt](#)
- [Was ist, wenn Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern auftreten](#)
- [Was passiert bei einem Verdachtsfall ... und was, wenn sich die Infektion bestätigt ... und wie geht es dann weiter](#)
- [Wie sind die Meldepflichten bei einem akuten Coronafall geregelt](#)

Wie ist der Regelbetrieb zum Schuljahr 2020/21 geplant?

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben ihre Wirkung alle sichtbar entfaltet. Die positive Entwicklung des Infektionsgeschehens ermöglicht in allen Bundesländern, zum kommenden Schuljahr den Regelbetrieb zu planen. Auch in Hamburg hat mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in allen Schulformen und Jahrgangsstufen wieder der Regelbetrieb begonnen. Sofern es keine anderweitige Entwicklung der Infektionslage gibt, ist davon auszugehen, dass das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2020/21 auf Ebene der Klasse bzw. des Jahrgangs aufgehoben ist. Gleichwohl ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Rangeleien) soweit wie möglich vermieden werden.

Bei der Durchführung jahrgangs- und schulübergreifender Angebote gilt weiterhin das Abstandsgebot. Ausnahmen sind nur in der Oberstufe möglich.

Für das schulische Personal und alle weiteren Erwachsenen an Schule bleibt das Abstandsgebot untereinander bestehen und ist beispielsweise im Lehrerzimmer und im Schulbüro sowie bei Kontakten mit Eltern oder Personal des Caterers zu beachten.

Welche Infektionsschutzmaßnahmen gelten an Schulen zum Schuljahr 2020/21?

Eine wichtige Voraussetzung für die Öffnung der Schulen im Regelbetrieb ist die Beachtung der Hygieneregeln aller an Schule Beteiligten. Hierzu gehören weiterhin insbesondere

- das gründliche und regelmäßige Händewaschen,
- in die Armbeuge husten und niesen,
- mit den Händen nicht ins Gesicht fassen,
- keine Umarmungen und Händeschütteln,
- regelmäßige Stoß- oder Querlüftung nur mit Aufsichtsperson im Raum,
- entzerrte Zeiten für Pausen und Mittagessen,
- eine klare Wegeführung in der Schule und
- die Dokumentation von Klassenzugehörigkeiten, um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im gesamten Schulbereich, außer am Sitzplatz im Unterricht und nicht für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4

Wer eine Schule betritt, muss grundsätzlich die umfangreichen Hygieneregeln einhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und den Mindestabstand wahren. Das gilt für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und alle weiteren Beschäftigten ebenso wie für schulfremde Personen und Eltern.

Von dieser generellen Regel sind lediglich die Grundschülerinnen und Grundschüler in Bezug auf die Masken- und Abstandspflicht befreit, weil sie nachweislich von der Pandemie kaum betroffen sind, die Regeln nur schwer einhalten und zudem die Maske nicht fachgerecht verwenden können.

Wenn die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ihren Platz einnehmen und der Unterricht beginnt, ist für die Unterrichtszeit in den entsprechenden Räumen die Masken- und Abstandspflicht aufgehoben. Diese Ausnahme ist die Voraussetzung dafür, dass der Regel-Unterricht in Klassenstärke stattfinden kann und die Schülerinnen und Schüler einen vollständigen Stundenplan ohne Fernunterricht zu Hause haben.

Müssen während des Unterrichts Masken getragen werden?

Im Unterricht oder in Prüfungssituationen ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz regelhaft nicht notwendig, wenn im Klassenverband oder in der Jahrgangsstufe (Kohorte) unterrichtet wird. Nach Empfehlung des Robert-Koch-Instituts wird das Tragen von Masken im öffentlichen Raum empfohlen, wenn dieser Sicherheitsabstand nicht gewährleistet ist. Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Was ist mit dem Schulweg?

In den Grundschulen gehen die Schülerinnen und Schüler regelhaft zu Fuß, das sollte für Viertklässler auch in der aktuellen Situation kein Problem sein. In den weiterführenden Schulen kann zu Fuß gegangen oder mit dem Fahrrad gefahren werden. Wenn Busse oder Bahnen genutzt werden müssen, so ist dies problemlos möglich. Der HVV hat sein Angebot nicht eingeschränkt. Für Busse und Bahnen gilt die Pflicht einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Was ist mit Ausflügen?

Für Vorschulklassen gilt abweichend von allen anderen Klassenstufen die Ausnahmeregelung, dass Ausflüge im Rahmen des Vorschulangebots ausdrücklich möglich sind. Dabei sind die einschlägigen Hygienebestimmungen zu beachten, u.a. der ausreichende Abstand zu fremden Personen.

Finden an den Schulen Elternabende und Gremiensitzungen statt?

Im Schuljahr 2020/21 finden alle Sitzungen der schulischen Gremien statt, die für einen geregelten Ablauf des Schulbetriebes und zur Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes erforderlich sind. Das gilt insbesondere für Elternabende, die gerade aufgrund des gesteigerten Informationsbedürfnisses stattfinden sollen. Alle Sitzungen finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, die im Muster-Corona-Hygieneplan insbesondere in den Ziffern 2, 3 und 4 festgelegt sind. Dazu gehört die Einhaltung der Abstandsregel und das Tragen der MNB bei Betreten des Schulgeländes bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Sitzplatz eingenommen wird. Für die Dauer der Sitzung muss keine MNB getragen werden, wenn die Abstandsregelung gewährleistet ist. Unabhängig davon können alle Beteiligten jederzeit freiwillig eine MNB tragen. Weitere Absprachen beispielsweise zum Teilnehmerkreis können einvernehmlich zwischen Schulleitung und Eltern- oder Schülerrat vereinbart werden.

Wann bekomme ich gezahlte Gebühren für die VSK und die Früh- und Spätbetreuung an Schulen zurückerstattet?

Selbstverständlich erhalten Eltern gezahlte Gebühren für die VSK und die Früh- und Spätbetreuungsangebote an Schulen für die Monate März bis Juni zurückerstattet. Alle Eltern, die entsprechende Angebote gebucht haben, wurden im April mit einem Anschreiben direkt informiert. Im Juni haben alle betroffenen Eltern einen entsprechenden Gebührenbescheid erhalten. Die Erstattung wird mit der Schlussrate für das Schuljahr 2019/20 im August 2020 verrechnet.

Mit dem Gebührenbescheid über die Erstattung ist abgesichert, dass allen Eltern das Guthaben innerhalb der nächsten Monate erstattet werden wird. Aufgrund der sehr hohen Anzahl von Fällen kann es zu Verzögerungen bei der Gutschrift sowie technisch bedingt zu Verrechnungen mit Raten für das Schuljahr 2020/21 kommen.

Nachfragen hierzu können bei Bedarf an die einschlägige Servicrufnummer 040 428 63-2121 oder an das Postfach ganztagegebuehren@bsb.hamburg.de gerichtet werden.

Was ist mit dem schulischen Mittagessen?

Auch im neuen Schuljahr wird an allen Schulen ein schmackhaftes und gesundes Mittagessen angeboten. In den Hygienekonzepten der Schulen wird sichergestellt, dass definierte Wegführung und Abstandsregeln und persönliche Hygieneregeln der Personen (Händewaschen vor dem Essen) eingehalten werden. Es können auch zeitversetzte Essenspausen nach Jahrgängen ohne Abstandsregelungen organisiert werden. Auch ist eine Lieferung des Essens durch den Caterer direkt in die Klassenräume möglich.

Wie sieht es mit Buffets beim Mittagessen aus?

Durch die zum 1. September in Kraft getretenen Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Buffets künftig auch in schulischen Kantinen wieder zugelassen. Der Muster-Corona-Hygieneplan ist entsprechend angepasst. Dabei müssen Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen in der Kantine eine Maske tragen bis sie an ihrem Platz sitzen und die Auffülllöffel müssen beim Wechsel der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt werden. Darauf achten die Schulleitungen und die jeweiligen Caterer gemeinsam.

Schulleitungen und Caterer sind über diese Neuerungen informiert worden.

Welche präventiven Maßnahmen sollen Schulen ergreifen?

Alle Schulen verfügen über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um für Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten ein gesundes Umfeld zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden an Schulen wichtige Verhaltensregeln vermittelt und gelebt!

Alle Beschäftigten der Schulen sowie der Träger des Ganztags, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen müssen sorgfältig die Hygienehinweise der Hamburger Gesundheitsbehörde bzw. des Robert-Koch-Instituts beachten. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Hände waschen sowie Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Insbesondere geht es um die Einhaltung folgender Hygienemaßnahmen:

- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht Mund und Nase
- ein bis zwei Meter Abstand zu Menschen mit Erkrankungsanzeichen halten – unabhängig von der Krankheit
- regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang mit Seife bis zum Handgelenk die Hände waschen.
- vor dem Essen in der Kantine müssen sich alle Essensteilnehmenden die Hände waschen
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Korrekt husten und niesen: Niesen in die Armbeuge, Husten in Taschentücher, Taschentücher dann umgehend entsorgen und die Hände mit Seife waschen
- Handtücher und Stifte nicht gemeinsam nutzen.

Wie gehen Schulen mit geplanten Veranstaltungen um?

Alle schulischen Veranstaltungen wie Feiern, Sportfeste, Konzerte oder Theaterstücke sind bis auf Weiteres ausgeschlossen. Lehrerkonferenzen können weiterhin unter Einhaltung der Hygienevorschriften stattfinden, es ist jedoch zu prüfen, ob und wie die Zahl der Konferenzen sowie die Zahl der Teilnehmenden reduziert werden kann. Je nach Entwicklung der Situation kann diese Vorgabe zeitlich ausgeweitet werden.

Müssen Klassenreisen/Schüleraustausche abgesagt werden?

Angesichts der allgemeinen Entwicklung werden an allen Hamburger Schulen die Klassenfahrten innerhalb Deutschlands, in das Ausland und Schüleraustausche in das Ausland bis zum 19. Oktober 2020 abgesagt. Über das weitere Vorgehen nach den Herbstferien 2020 wird zu gegebener Zeit entschieden.

Es dürfen derzeit keine neuen kostenpflichtigen Verträge zu Klassen-, Schul- und internationalen Austauschfahrten abgeschlossen werden, unabhängig davon, wann die Fahrten stattfinden sollen. Planungen für die Zeit nach den Herbstferien 2020 – die problemlos rückgängig gemacht bzw. kostenfrei storniert werden können – sind zulässig, wenn bei einer Stornierung keinerlei Kosten anfallen. Lehnt das Reiseunternehmen dies ab, darf nicht gebucht werden.

Wie sehen die Angebote in den Herbstferien aus?

Auch in den Herbstferien gibt es in den Schulen ein Angebot, das Spiel, Spaß und Bewegung miteinander verbindet. Die Angebotsvielfalt wird jedoch angesichts der Vorgaben des Infektionsschutzes anders ausgestaltet sein als in den Vorjahren. So werden beispielsweise möglichst viele Angebote im Freien angeboten werden.

Sowohl Schulen als auch die Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe haben selbstverständlich auch in der Ferienzeit die Pflicht zur Meldung von Infektionsfällen beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt sowie bei der Schulbehörde.

Welche Testverfahren gibt es für Beschäftigte der Schulbehörde an den Schulen?

Die Behörde für Schule und Berufsbildung ermöglicht es allen Beschäftigten, sich außerhalb ihrer Dienstzeit kostenlos bei einem in Hamburg niedergelassenen Arzt, vorzugsweise ihrem Hausarzt oder einem HNO Arzt, auf eine Covid-19-Infektion testen zu lassen. Dieses Angebot gilt für alle Beschäftigten, die als Angestellte, Beamte oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (nicht aber als Werkvertragsnehmer, Dienstleister oder Schulbegleiter) an einer staatlichen Schule oder einer Ersatzschule in der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Schule und Berufsbildung oder einen freien Schulträger beschäftigt ist. Die Schulleitung muss diese Beschäftigung bestätigen. Die Testungen sind bis zum Beginn der Herbstferien und bis zu dreimal möglich.

Die Beschäftigten übergeben diesem Arzt das entsprechende Formular, das der Arzt zu seinen Unterlagen nimmt. Der Arzt nimmt den Abstrich und sendet die Probe an ein Labor. Die Beschäftigten werden über das Ergebnis unterrichtet. Das örtliche zuständige Gesundheitsamt und über dieses die Schule wird nur dann unterrichtet, wenn der Befund positiv ist, dies folgt aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz.

Was ist mit Risikopatienten oder Angehörigen von Risikopatienten?

Schülerinnen und Schüler sowie schulisches Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken müssen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler wird ein vollwertiges Lernangebot im Distanzunterricht sichergestellt. Lehrkräfte, die ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, erteilen Distanzunterricht oder werden für andere schulische Aufgaben eingesetzt.

Was ist mit Schülern, die zu Risikogruppen gehören oder in einer häuslichen Gemeinschaft mit einer Person wohnen, die einer Risikogruppe angehört?

Für alle Schülerinnen und Schüler, die unter einer oder mehrerer Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden bzw. die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Falle einer Corona-Infektion besonders gefährdet sind, besteht die Möglichkeit im Distanzunterricht beschult zu werden. Hierfür hat die Schulbehörde einen Handlungsrahmen erarbeitet, der den Schulen als Plan B klare Rahmenbedingungen setzt. Dieser Plan B wurde den Schulen bereits vor Schuljahresbeginn übersandt.

...und was mit Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrern?

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie entweder ab dem ersten Tag ihrer Rückkehr nach Deutschland eine 14tägige Quarantäne oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nachweisen können. Informationen zu den Risikogebieten finden sich in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes sowie den Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler. Testergebnisse aus anderen Ländern sind zulässig, wenn sie vom Robert-Koch-Institut anerkannt sind. Entsprechende Hinweise finden sich auf der Homepage des Instituts. Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

Welche Abstands- und Kontaktregeln gelten?

Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche

Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Warum Masken auf dem Schulhof, aber nicht in den Klassenräumen?

Es geht im Kern darum, unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause) soweit wie möglich zu vermeiden. Das kann in Unterrichtssituationen im Klassenraum sichergestellt werden, in Pausensituationen aber nicht.

Wie werden die schulischen Räumlichkeiten gelüftet?

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Das gilt insbesondere in den Pausen, kann aber auch durch eine Unterbrechung des Unterrichts geschehen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Zuständig sind die Schulleitungen und das pädagogische Personal.

Wie werden die schulischen Räumlichkeiten gereinigt?

Die Klassenräume werden nach dem Reinigungsplan jeden zweiten Tag und Sanitärräume täglich gereinigt. An jeder Schule gibt es eine Tageskraft, die vorrangig eine zweite Reinigung der Sanitäranlagen durchführt, sollte dies nötig werden. Außerdem beseitigt die Tageskraft Spontanverschmutzungen.

Was ist, wenn Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern auftreten?



Bezogen auf den „Umgang mit Erkältungssymptomen“ hat die [12. Änderungsverordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2](#), eine überarbeitete grundsätzliche Regelung. Diese orientiert sich an bestehenden Regelungen (wie beispielsweise der für Hamburger Kitas). Die Regelungen werden in Info-Grafiken veröffentlicht und den Schulen zur Verfügung gestellt.

Generell gilt: Nach Auftreten eines einfachen Infekts, wie beispielsweise einem Schnupfen, muss bei Schülerinnen und Schülern kein negativer Corona-Test vorgelegt werden, um die Schule wieder besuchen zu können. Die bisher geforderte Vorlage eines negativen Corona-Tests bezog sich lediglich auf Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten.

Zeigt ein Kind Anzeichen eines Infekts bleibt es, wie sonst auch, zunächst zu Hause und die Eltern entscheiden, ob Kontakt zu einem Arzt aufgenommen wird. Dieser entscheidet dann aufgrund der Anzeichen und der gegebenen Umstände im Einzelfall, ob ein Test durchzuführen ist. Wird kein Kontakt zu einem Arzt aufgenommen, so können Kinder wieder in die Schule geschickt werden, wenn sie fieberfrei und in gutem Allgemeinzustand sind.

Was passiert bei einem Verdachtsfall?

Im Verdachtsfall wird die betroffene Person sofort in einen eigens dafür zur Verfügung gestellten Quarantäneraum isoliert oder direkt nach Hause in Quarantäne geschickt und das zuständige Gesundheitsamt informiert. Bei Schulkindern werden zusätzlich die Eltern informiert und dringend empfohlen, dass die Kinder an einer Testung auf Covid-19 teilnehmen. Ist das Testergebnis negativ oder das Kind 48 Stunden symptomfrei, kann es wieder am Unterricht teilnehmen.

... und was, wenn sich die Infektion bestätigt?

Bei einer bestätigten Infektion in einer Schule muss zwingend das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Über die dann zu ergreifenden Maßnahmen (Schließung einer Klasse oder Schule) entscheidet danach **ausschließlich** das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung. Die Schule erstellt dann eine Übersicht der direkten Kontakte des infizierten Kindes und sendet diese an das Gesundheitsamt. Mit einem „direkten Kontakt“ sind Personen gemeint, die mindestens 15 Minuten weniger als 1,5 Meter Abstand zu dem infizierten Kind hatten.

Da der Schulbetrieb mit eingeschränkten Abstandsregeln in den Jahrgängen (Kohorten) startet, sollten in der Regel der gesamte Klassenverband (in der Oberstufe alle Kursteilnehmer) und die unterrichtenden Lehrkräfte als direkter Kontakt eingestuft und in einer Liste mit Namen, Adressen und Telefonnummern für die Gesundheitsämter bereitgestellt werden. Das für Ihre Schule zuständige Gesundheitsamt und das für die wissenschaftliche Begleitung federführende Gesundheitsamt übernehmen dann die Kontaktnachverfolgung und die Testung des Umfelds. Um diese Testung zu unterstützen, bitten wir Sie, die Eltern der Kinder aus der betroffenen Lerngruppe zu informieren und Einverständniserklärungen für die Testung zu versenden.

... und wie geht es dann weiter?

Bei einer bestätigten Corona-Infektion bei einer Schülerin oder einem Schüler werden im Einzelfall die Kontaktpersonen der Kategorie I erhoben und die entsprechenden Quarantänemaßnahmen ausgesprochen. Das kann eine Gruppe von anderen Schülerinnen und Schülern (inklusive Lehrkraft) sein oder auch eine ganze Klasse oder ein ganzer Kurs. Unabhängig davon wird - sofern möglich - allen Schülerinnen und Schülern der Klasse oder des Kurses die Teilnahme an einer freiwilligen Testung angeboten. Die Testung wird in der Regel von den Gesundheitsämtern über das Deutsche Rote Kreuz (DRK) organisiert, ist aber nicht verpflichtend, das heißt der Test wird nicht angeordnet. Dieses freiwillige Testangebot ist von der aktuellen Kapazität in Hamburg abhängig.

Wie sind die Meldepflichten bei einem akuten Coronafall geregelt?

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.